



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franz Bergmüller, Markus Bayerbach, Christian Kligen,
Gerd Mannes, Jan Schiffers, Ulrich Singer, Andreas Winhart AfD
vom 25.12.2021

Ziviler Ungehorsam in Bayern: Spontankundgebung in München am 22.12.2021

Der Begriff/Gedanke des „zivilen Ungehorsams“ kommt im verfassten deutschen Recht nicht vor. Mittelbar erhält er seine Grenze aber in Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz (GG), der es sozusagen zur Pflicht erklärt, gegen Missstände vorzugehen, die die vorherrschende staatliche Ordnung gefährden. Demnach ist „ziviler Ungehorsam“ eine Methode, gegen (angenommene) Missstände vorzugehen und an Stelle des Wählens des Rechtswegs, eben gegen geltende Gesetze und Verordnungen zu verstoßen, um auf diesem Weg dann eben auf diese Missstände aufmerksam zu machen. Personen, die zivilen Ungehorsam praktizieren, begründen dies in der Regel entweder moralisch damit, dass sie sich mit etwas nicht identifizieren können oder politisch, indem sie ein zu erreichendes Ziel vor Augen haben. In beiden Fällen sind sie zur Erreichung dieses Ziels bereit, bewusst geltendes Recht zu übertreten, um so auf dieses Ziel aufmerksam zu machen. Juristisch betrachtet handelt es sich in beiden Fällen um eine bewusste Normverletzung, um auf den öffentlichen Willensbildungsprozess einzuwirken. In beiden Fällen wird aber das aktuell existierende Rechtssystem grundsätzlich akzeptiert, denn das Rechtssystem ist in beiden Fällen das notwendige Mittel zum Zweck der Erreichung des Ziels, Aufmerksamkeit zu bekommen. Ein Nihilismus des Staats- und des Rechts kann daher rein logisch gedacht kein Gegenstand eines zivilen Ungehorsams sein. Folglich dürfte es auch unmöglich sein, zivilen Ungehorsam zu einem Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes zu erheben. In jüngster Zeit beruft sich insbesondere die ökoanarchistische Bewegung (zu Unrecht?) „Extinction Rebellion“ auf den zivilen Ungehorsam, um ihre Ziele durchzusetzen: *„Extinction Rebellion“ setzt nach eigener Aussage auf „Eine Revolution ohne Gewalt“. Dabei setzt die Organisation auf sog. zivilen Ungehorsam, zu dessen wesentlichen Formen des politischen Kampfs gezielte Rechtsverstöße gehören... In der Woche vom 07.10.2019 bis 13.10.2019 hat „Extinction Rebellion“ durch Blockaden des Großen Sterns sowie des Potsdamer Platzes Hauptknotenpunkte des Berliner Straßenverkehrs lahmgelegt und damit erhebliche Verkehrsbehinderungen verursacht... Nach Aussage von „Extinction Rebellion“ geht es darum, „die Bundesregierung unter Druck zu setzen“, ihre Forderungen zu erfüllen (Link www.extinctionrebellion.de¹). Zu diesen Forderungen gehört: „Alle politischen Entscheidungen, die der Bewältigung der Klimakrise entgegenstehen, werden revidiert“ und „Die Regierung muss eine Bürger:innenversammlung für die notwendigen Maßnahmen gegen die ökologische Katastrophe und für Klimagerechtigkeit einberufen. Die Regierung muss nach deren Beschlüssen handeln“ (Link www.extinctionrebellion.de²). Die letzte, unionsgeführte, Bundesregierung zeigte für diese Formen des zivilen Ungehorsams großes Verständnis und ordnete sie grundsätzlich unter Art. 8 GG ein, wie man aus Frage 6 einer Schriftlichen Anfrage*

1 www.extinctionrebellion.de/berlinblockieren/aktionen/ (Website nicht verfügbar)

2 www.extinctionrebellion.de/wer-wir-sind/unsere-forderungen/

entnehmen kann: „Beim strafrechtlichen Vorgehen aufgrund von Blockaden öffentlicher Straßen sind die Maßgaben der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG zu beachten, wie sie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes konkretisiert wurden (vgl. BVerfGE 73, 206 ff.; BVerfGE 104, 92 ff.). Demnach kann im Ergebnis auch eine temporäre Blockade von Straßen zur Kommunikation des Anliegens einer Versammlung zulässig sein, ohne dass dieses Anliegen strafrechtlich als nützlich oder wertvoll bewertet werden muss. Im Zusammenhang mit Klimaprotesten besteht ein Sachbezug zum Autoverkehr. Wird darüber hinaus wie im vorliegenden Fall die Blockade von Straßen im Vorfeld bekanntgegeben und bestehen Ausweichmöglichkeiten, sind Beeinträchtigungen in größerem Maße wegen des hohen Stellenwertes der Versammlungsfreiheit hinzunehmen“ (www.dserver.bundestag.de³). Die „Süddeutsche Zeitung“ jubelt: „Ziviler Ungehorsam gegen Regierungen, die weiterhin auf Ignoranz setzen, gehört zur Popkultur der Gegenwart. Das ist die Strahlkraft des Westens [...] Nächste Woche wird die ungehorsame Bewegung ‚Extinction Rebellion‘ weltweit Städte lahmlegen. Schon wird behauptet, das Lahmlegen von Städten sei ein Gewaltakt, der mit Demokratie nicht vereinbar sei. Was für ein Missverständnis“ (www.sueddeutsche.de⁴). Die noch weiter links zu verortende taz lieferte 2018 sogar eine „Anleitung zum Ungehorsam“ gegen Abschiebungen (www.taz.de⁵). Seit sich jedoch Gegner der staatlichen Maßnahmen zur Zurückdrängung des Coronavirus und Gegner eines staatlich verordneten Impfwangs des zivilen Ungehorsams bedienen, ist bei den Regierungen in Bund und Ländern eine deutliche Ungleichbehandlung im Umgang mit dieser Protestform erkennbar.

3 <https://dserver.bundestag.de/btd/19/153/1915300.pdf>

4 <https://www.sueddeutsche.de/politik/fridays-for-future-jugendbewegung-meinung-1.4625395>

5 <https://taz.de/Abschiebungen-verhindern!/5519822/>

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Staatsregierung und „ziviler Ungehorsam“ 8
 - 1.1 Welche Arbeitsdefinition von „zivilem Ungehorsam“ legt die Staatsregierung ihrem Handeln und ihren Äußerungen zugrunde (bitte Quelle und Begründung für die Auswahl genau dieser Definition angeben)? 8
 - 1.2 Auf welche Grundsätze im Umgang mit „zivilem Ungehorsam“ hat sich die Staatsregierung und jedes ihrer Staatsministerien geeinigt oder legt es ihrer Arbeit mit diesem Phänomen zugrunde (bitte für die Staatskanzlei, das Staatsministerium der Justiz und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration individuell/gesondert ausführen)? 8
 - 1.3 Welche Akte von „zivilem Ungehorsam“ waren in dieser Legislaturperiode auf der Tagesordnung einer der Kabinettsitzungen der Staatsregierung, wie z. B. die Blockade der Internationalen Automobil-Ausstellung (IAA), Aktionen von Extinction Rebellion, Fridays for Future o. ä. oder Aktionen von Kritikern der Maßnahmen, von denen die Staatsregierung behauptet/annimmt, dass sie damit das Coronavirus zurückdrängen könne? 8
2. Rechtliche Randbedingungen 9
 - 2.1 Hat die Staatsregierung die Versammlung vom 22.12.2021 als Versammlung im Sinne von Art. 13 Abs. 4 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) als „Spontanversammlung“ subsumiert (bitte detailliert begründen)? 9
 - 2.2 Zu welchem Zeitpunkt hat an jedem der betreffenden Orte die – nach Ansicht der Staatsregierung – eine – ggf. unzulässige – Kundgebung begonnen und geendet (bitte zur Vermeidung von Zurechnungsproblemen jede einzelne dieser Kundgebungen örtlich und zeitlich eingrenzen)? 9
 - 2.3 Aus welchen Gruppierungen setzt sich nach Kenntnis der Staatsregierung das Bündnis „Solidarität statt Schwurbel“ zusammen, das am 22.12.2021 von der Stadt München eine Zusage erhielt, um 18.00 Uhr auf dem Odeonsplatz eine Kundgebung abhalten zu dürfen (bitte hierbei die Anmelder offenlegen und auch mindestens diejenigen Individuen oder unterstützenden Gruppen, wie z. B. „solid“ oder Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten – VVN-BdA offenlegen, die vom Landesamt für Verfassungsschutz – BayLfV unter Beobachtung stehen und diese Veranstaltung unterstützten oder an ihr teilnahmen)? 9

3.	Verhältnismäßigkeit der Gegenmaßnahmen	10
3.1	Welche anderen Erkenntnisse über die Ausdifferenzierung der in der Presse wie folgt beschriebenen Teilnehmer, „Demnach waren sowohl Familien mit Kindern und Esoteriker ebenso dabei wie Mitglieder der rechten Szene“, hat die Staatsregierung (bitte hierbei alle Kenntnisse über die „Mitglieder der rechten Szene“, also Anzahl, Ort des Inerscheinungtretens, Zugehörigkeit zu Organisationen, deren Handlungen dort etc. offenlegen)?	10
3.2	Durch welche Handlungen hat Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage seine Ankündigung „Der Innenminister will weiter im Dialog mit moderaten Impfgegnern bleiben. Die Teilnehmer an Protestveranstaltungen dürften nicht pauschal kriminalisiert werden, so Herrmann. Es sei eine legitime Auffassung, gegen den Impfpflicht zu sein“ praktisch umgesetzt (bitte die Gruppierungen der „moderaten Impfgegner“ benennen, die die Staatsregierung hier bezeichnet)?	11
3.3	Wie hat Staatsminister Joachim Herrmann auf das Angebot von „München-steht-auf“, „Wir werden Hr. Herrmann und dem Bürgermeister von München, Herrn Reiter, einen runden Tisch anbieten, um eine einvernehmliche, friedliche Lösung für das Protestgeschehen in München zu finden“, bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage reagiert (bitte hierbei auch den Grund für die Ungleichbehandlung offenlegen, aus dem heraus die Staatsregierung den zu erwartenden zivilen Ungehorsam bei der IAA – ausweislich Drs. 18/18419 – mit den Anmeldern direkt besprochen hat, mit dem Bündnis „München-steht-auf“ aber nicht)?	11
4.	Kundgebungen in München am 22.12.2021	11
4.1	Von welchen Kundgebungen für den 22.12.2021 hat die Staatsregierung bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage Kenntnis erhalten (bitte chronologisch nach Eingang bei einer der Behörden und unter Angabe des Orts und der Anzahl der Teilnehmer offenlegen)?	11
4.2	Welche Auflagen wurden jedem der Leiter der Kundgebungen auferlegt?	11
4.3	Aus welchen Gründen wurde eine Kundgebung von Kritikern der Maßnahmen, von denen die Staatsregierung behauptet, damit das Coronavirus zurückzudrängen, auf dem Odeonsplatz verboten, von Gegnern der Kundgebung aus dem linken bis linksextremen Lager jedoch nicht?	12

4.	Ziviler Ungehorsam am 22.12.2021 in München (Nummerierung aus Schriftlicher Anfrage übernommen)	12
4.1	Welche Lageeinschätzungen hat die Stadt München von einer jeden, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration unterstellten Behörde erhalten, die die Kundgebung/en von Kritikern der Maßnahmen für den 22.12.2021 in München betreffen, von denen die Staatsregierung behauptet, damit das Coronavirus zurückdrängen zu können (bitte voll umfänglich offenlegen) (Nummerierung aus Schriftlicher Anfrage übernommen)?	12
4.2	Welche Gründe hat die Staatsregierung von der Landeshauptstadt München kommuniziert bekommen oder auf anderen Wegen erhalten, die für den 22.12.2021 angemeldete/n Kundgebung/en aus der Innenstadt zu verbannen und dadurch zu demütigen, indem diese auf der Theresienwiese „versteckt“ wurde/n (Nummerierung aus Schriftlicher Anfrage übernommen)?	12
4.3	Wie hat die Staatsregierung auf die Landeshauptstadt München eingewirkt, damit Letztere den Bürgern deren Grundrechte nach Art. 8 GG möglichst ungeschmälert zukommen lässt und demütigende Auflagen unterlässt (bitte hierbei die Rechtsgrundlage und ausschlaggebende Argumente zur Ermessensausübung offenlegen, der gemäß den Teilnehmern einer Kundgebung gegen staatliche COVID-19-Maßnahmen, wie z. B. Maskenzwang, FFP2-Masken aufgezwungen werden) (Nummerierung aus Schriftlicher Anfrage übernommen)?	13
5.	Lageeinschätzungen der Polizei bis 18.00 Uhr am 22.12.2021 in München	13
5.1	Welche Polizeikräfte standen der Polizeiführung am 22.12.2021 zur Verfügung, um mit den erwartbaren Kundgebungen umzugehen (bitte alle Einheiten, deren theoretische Soll-Stärke und deren Einsatz-Ist-Stärke offenlegen und hierbei auch die Anzahl der zivil eingesetzten Kräfte von Polizei und Verfassungsschutz, Flugstaffeln etc. offenlegen)?	13
5.2	Wie setzt sich die Differenz aus der „Soll-Stärke“ und der „Ist-Stärke“ zusammen (bitte hierzu die Zahl derer aufschlüsseln, die entschuldigt oder wegen z. B. Urlaubs abwesend waren oder die krankgeschrieben sind und zu diesem Zweck bitte auch für jede dieser Einheiten die Anzahl der „geimpften“ Beamten offenlegen)?	13
5.3	Anhand welcher Kriterien unterscheidet die Staatsregierung zwischen Personen, die eine Kundgebung nach Art. 8 GG in Gestalt eines „Spaziergangs“ durchführen und „echten“ Spaziergängern, die gerade auf dem Weg in eine Kneipe, zu Bekannten o. Ä. sind (bitte hierbei Kriterien offenlegen, mit denen die Staatsregierung vermeidet, „echten“ Spaziergängern die Bewegungsfreiheit einzuschränken)?	14

6.	Einsatztaktik	14
6.1	Welche Lageeinschätzungen und Eingriffsschwellen hatte die Polizei vor dem 22.12.2021 18.00 Uhr ausgegeben gehabt?	14
6.2	Wie viele Beamte waren am 22.12.2021 im Stadtgebiet stationiert gewesen bzw. in Reserve gehalten worden?	14
6.3	Wie viele Super-Recogniser bzw. Vorrichtungen zur automatisierten Gesichtserkennung hatte die Staatsregierung am 22.12.2021 in München für diese Kundgebung vorgehalten und/oder eingesetzt?	14
7.	Einsatz	15
7.1	Aus welcher Rechtsgrundlage leitete die Staatsregierung am 22.12.2021 ab, gegen eine sich aus dem Nichts herausbildende, spontane, friedliche Versammlung vorzugehen und so in das durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Bürgerrecht, „sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln“, einzugreifen und diese Versammlungen mit staatlicher Gewaltanwendung zu unterbinden bzw. aufzulösen (bitte hierbei auch die Rechtsgüter offenlegen, die die Polizei mit ihrem Einsatz am 22.12.2021 schützen wollte)?	15
7.2	Auf welcher Rechtsgrundlage wurde gegen die Anwesenden, darunter auch Frauen und Kinder, mit Schlagstock und Pfefferspray vorgegangen und Bürgern, die sogar den Aufforderungen der Polizei nachkamen, im Weggehen von hinten noch mit Fäusten gegen den Kopf geprügelt?	15
7.3	Aus welchen Gründen hielt die Polizeiführung die in 7.1 und 7.2 abgefragten Vorgehensweisen für verhältnismäßig?	15
8.	Folgen	15
8.1	Wie viele Personen wurden am 22.12.2021 bei den Polizeieinsätzen und in deren Umfeld verletzt (bitte für Kundgebungsteilnehmer und Polizeikräfte getrennt aufschlüsseln, in beiden Fällen Ort und Zeitpunkt der Verletzung angeben, bei den Polizeikräften zusätzlich noch Ursache der Verletzung offenlegen – unmittelbare Fremdeinwirkung oder Stolpern o. Ä.)?	15
8.2	Wie viele Anzeigen gegen Teilnehmer hat die Staatsregierung oder eine der ihr unterstellten Behörden bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage im Zusammenhang mit dieser Kundgebung gestellt gehabt (bitte die hierfür in jedem Fall alle einschlägigen Strafrechtsnormen, in jedem Fall den Zeitpunkt der vorgeworfenen Tat, in jedem Fall genauer Ort der vorgeworfenen Tat mindestens in Zahlen und Stichworten vollständig aufschlüsseln und im Fall des Vorwurfs nach § 86a Strafgesetzbuch – StGB den Tatvorwurf und den Ablauf des Verfahrens bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage detailliert offenlegen)?	16

- 8.3 Mit welchem Ausmaß an Anstieg des Protestgeschehens rechnet die Staatsregierung, wenn sie selbst es doch ist, die das Pflegepersonal vor die Wahl stellt, sich entweder impfen zu lassen oder über den §28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom Arbeitsplatz und damit von ihrem Broterwerb abgeschnitten zu werden? 16
- Hinweise des Landtagsamts 17

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 02.02.2022

Vorbemerkung

Eine beantragte Fristverlängerung zur Durchführung der notwendigen Erhebungen zur umfassenden Beantwortung der Fragestellungen wurde durch den Abgeordneten Franz Bergmüller (AfD) abgelehnt. Eine Beantwortung der Fragen ist daher nur eingeschränkt möglich.

1. Staatsregierung und „ziviler Ungehorsam“

1.1 Welche Arbeitsdefinition von „zivilem Ungehorsam“ legt die Staatsregierung ihrem Handeln und ihren Äußerungen zugrunde (bitte Quelle und Begründung für die Auswahl genau dieser Definition angeben)?

Es ist nicht erkennbar, auf welche Äußerungen oder welches Handeln der Staatsregierung sich die Fragestellung konkret bezieht. Eine Beantwortung ist daher nicht möglich.

1.2 Auf welche Grundsätze im Umgang mit „zivilem Ungehorsam“ hat sich die Staatsregierung und jedes ihrer Staatsministerien geeinigt oder legt es ihrer Arbeit mit diesem Phänomen zugrunde (bitte für die Staatskanzlei, das Staatsministerium der Justiz und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration individuell/gesondert ausführen)?

1.3 Welche Akte von „zivilem Ungehorsam“ waren in dieser Legislaturperiode auf der Tagesordnung einer der Kabinettsitzungen der Staatsregierung, wie z. B. die Blockade der Internationalen Automobil-Ausstellung (IAA), Aktionen von Extinction Rebellion, Fridays for Future o. ä. oder Aktionen von Kritikern der Maßnahmen, von denen die Staatsregierung behauptet/annimmt, dass sie damit das Coronavirus zurückdrängen könne?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Eine pauschalisierte Beantwortung der Frage ist aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Formen von „zivilem Ungehorsam“ sowie der teils höchst unterschiedlichen Auslegungen der sich hierauf berufenden Personen und Organisationen nicht möglich.

2. Rechtliche Randbedingungen

2.1 Hat die Staatsregierung die Versammlung vom 22.12.2021 als Versammlung im Sinne von Art. 13 Abs. 4 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) als „Spontanversammlung“ subsumiert (bitte detailliert begründen)?

Weder eine Eilversammlung im Sinne des Art. 13 Abs. 3 BayVersG noch eine Spontanversammlung im Sinne des Art. 13 Abs. 4 BayVersG waren im hier gegenständlichen Fall anzunehmen, da sich der Anlass zur Versammlung nicht kurzfristig bzw. unmittelbar ergab. Vielmehr wurden Thema, Zeit und Ort der Versammlungen im Vorfeld verabredet und geplant, sodass eine zeitgerechte Anzeige durch die Veranstalter bzw. Leiter der Versammlung möglich gewesen wäre.

2.2 Zu welchem Zeitpunkt hat an jedem der betreffenden Orte die – nach Ansicht der Staatsregierung – eine – ggf. unzulässige – Kundgebung begonnen und geendet (bitte zur Vermeidung von Zurechnungsproblemen jede einzelne dieser Kundgebungen örtlich und zeitlich eingrenzen)?

Am 22.12.2021, ab 17.58 Uhr, wurde eine Vielzahl von sich fortbewegenden Personengruppen auf größeren Straßen und Plätzen im Münchner Stadtgebiet festgestellt. Ein Großteil dieser Personengruppen vereinte sich gegen 19.17 Uhr auf der Ludwigstraße. Die Teilnehmer verteilten sich im Anschluss wieder auf einzelne Gruppen in der Innenstadt. Ab spätestens 22.00 Uhr wurden keine Versammlungen mehr festgestellt. Eine genauere Aufgliederung ist aufgrund des dynamischen Geschehens nicht möglich.

2.3 Aus welchen Gruppierungen setzt sich nach Kenntnis der Staatsregierung das Bündnis „Solidarität statt Schwurbel“ zusammen, das am 22.12.2021 von der Stadt München eine Zusage erhielt, um 18.00 Uhr auf dem Odeonsplatz eine Kundgebung abhalten zu dürfen (bitte hierbei die Anmelder offenlegen und auch mindestens diejenigen Individuen oder unterstützenden Gruppen, wie z. B. „solid“ oder Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten – VVN-BdA offenlegen, die vom Landesamt für Verfassungsschutz – BayLfV unter Beobachtung stehen und diese Veranstaltung unterstützten oder an ihr teilnahmen)?

Die „Grüne Jugend München“ zeigte beim Kreisverwaltungsreferat München fristgerecht eine Versammlung zum Thema „Gegen die Proteste der Coronaleugner*innen, Solidarität mit Angestellten im Gesundheitswesen“ an. Diese Versammlung wurde am 22.12.2021 von 17.42 bis 19.10 Uhr mit in der Spitze bis zu 160 Teilnehmern am Odeonsplatz durchgeführt.

Das Bündnis „Solidarität statt Schwurbel“ unterliegt nicht dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des BayLfV. Im BayLfV findet jenseits des sich aus § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) i.V.m. Art. 3 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) ergebenden Auftrages keine systematische Datenerhebung zu etwaigen Kontakten oder Mitgliedschaften von nicht dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Personen oder Gruppierungen zu oder in extremistischen Gruppierungen statt.

Ein online abrufbarer Veranstaltungskalender enthält einen Aufruf zur Demonstrationsteilnahme des Bündnisses. Neben überwiegend nichtextremistischen Gruppierungen sind dort auch die dem Linksextremismus zuzurechnenden „Linksjugend [solid]“, die ISO – Internationale Sozialistische Organisation, OG München sowie die Kampagne „NIKA Bayern“ – „Nationalismus ist keine Alternative“ genannt. Auch die Facebook-Seite der VVN-BdA München enthält einen Beitrag zu der Veranstaltung.

Im Übrigen zielt die Fragestellung auf die Offenlegung personenbezogener Daten u. a. zu Einzelpersonen ab. Unter Berücksichtigung der dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof – Bay-VerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Verfügung – Vf. 67-IVa-13, Randnummer – RdNr. 36 und vom 20.03.2014, Vf. 72-IVa-12, RdNr. 83f – jeweils mit weiteren Nachweisen) kommt eine Beantwortung der Frage insoweit nicht in Betracht, weil ein überwiegendes Informationsinteresse nicht erkennbar ist. Allein die Tatsache der erfolgten Presseberichterstattung begründet noch kein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwachendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

3. Verhältnismäßigkeit der Gegenmaßnahmen

3.1 Welche anderen Erkenntnisse über die Ausdifferenzierung der in der Presse wie folgt beschriebenen Teilnehmer, „Demnach waren sowohl Familien mit Kindern und Esoteriker ebenso dabei wie Mitglieder der rechten Szene“, hat die Staatsregierung (bitte hierbei alle Kenntnisse über die „Mitglieder der rechten Szene“, also Anzahl, Ort des Inerscheinungtretens, Zugehörigkeit zu Organisationen, deren Handlungen dort etc. offenlegen)?

Das Coronaprotestmilieu setzt sich zum Teil aus als extremistisch bzw. sicherheitsgefährdend bewerteten Teilmilieus der Protestszene (Rechtsextremisten, Personen des Sammel-Beobachtungsobjekts „Sicherheitsgefährdende demokratiefeindliche Bestrebungen“ und „Reichsbürger“ sowie „Selbstverwalter“) zusammen.

Bei den jüngsten Coronaprotestveranstaltungen in Bayern nahmen an einigen Orten auch Parteimitglieder der neonazistischen Partei Der Dritte Weg (III. Weg) teil. Auf der Website der Partei wurde am 27.12.2021 ein Bericht mit dem Titel „Außer Kontrolle: Corona-Spaziergänge in München“ mit Fotos eingestellt. Demnach haben drei Aktivistinnen des Stützpunkts München/Oberbayern in Parteikleidung teilgenommen. Die Demonstration wird im Beitrag als Erfolg im Kampf „für die Freiheit“ und „gegen das Corona Regiment“ sowie die Impfpflicht gewertet. Dem Bericht zufolge haben die Anhänger die „Spaziergänge“ von Schwabing bis zur Innenstadt begleitet.

Die Junge Alternative Bayern (JA Bayern) betätigte sich gegen Ende des Jahres verstärkt gegen eine allgemeine Impfpflicht als Maßnahme zur Pandemiebekämpfung. Einzelne Mitglieder der JA beteiligten sich am 22.12.2021 an einem Protest gegen die Coronamaßnahmen in München. Ihre Beteiligung wurde auf ihrem Telegram-Kanal unter anderem mit einem Video dokumentiert.

Von polizeilicher Seite konnten überdies Teilnehmer festgestellt werden, die augenscheinlich im familiären Verbund an den Versammlungen teilnahmen. Gleiches gilt für die Teilnahme von bekennenden Leugnern des Coronavirus.

- 3.2 Durch welche Handlungen hat Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage seine Ankündigung „Der Innenminister will weiter im Dialog mit moderaten Impfgegnern bleiben. Die Teilnehmer an Protestveranstaltungen dürften nicht pauschal kriminalisiert werden, so Herrmann. Es sei eine legitime Auffassung, gegen den Impfwang zu sein“ praktisch umgesetzt (bitte die Gruppierungen der „moderaten Impfgegner“ benennen, die die Staatsregierung hier bezeichnet)?**

Staatsminister Joachim Herrmann erreichen täglich über unterschiedliche Kanäle Zuschriften, die sich zustimmend, aber auch kritisch und zum Teil offen ablehnend zu Impfungen oder einer möglichen Impfpflicht äußern. Staatsminister Joachim Herrmann nimmt geäußerte Bedenken, Sorgen oder auch Ängste ernst und beantwortet die Zuschriften in aller Regel persönlich. Mit einzelnen Demonstrationsteilnehmern hat Staatsminister Joachim Herrmann auch persönlich Gespräche geführt.

- 3.3 Wie hat Staatsminister Joachim Herrmann auf das Angebot von „München-steht-auf“, „Wir werden Hr. Herrmann und dem Bürgermeister von München, Herrn Reiter, einen runden Tisch anbieten, um eine einvernehmliche, friedliche Lösung für das Protestgeschehen in München zu finden“, bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage reagiert (bitte hierbei auch den Grund für die Ungleichbehandlung offenlegen, aus dem heraus die Staatsregierung den zu erwartenden zivilen Ungehorsam bei der IAA – ausweislich Drs. 18/18419 – mit den Anmeldern direkt besprochen hat, mit dem Bündnis „München-steht-auf“ aber nicht)?**

Eine Zuschrift des Bündnisses „München-steht-auf“ mit einem entsprechenden Angebot hat Staatsminister Joachim Herrmann bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage weder postalisch noch elektronisch erreicht. Trotzdem hat Staatsminister Joachim Herrmann mit Vertretern von „München-steht-auf“ gesprochen.

4. Kundgebungen in München am 22.12.2021

- 4.1 Von welchen Kundgebungen für den 22.12.2021 hat die Staatsregierung bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage Kenntnis erhalten (bitte chronologisch nach Eingang bei einer der Behörden und unter Angabe des Orts und der Anzahl der Teilnehmer offenlegen)?**
- 4.2 Welche Auflagen wurden jedem der Leiter der Kundgebungen auferlegt?**

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Antwort kann der als Anlage beigefügten Auflistung entnommen werden.

4.3 Aus welchen Gründen wurde eine Kundgebung von Kritikern der Maßnahmen, von denen die Staatsregierung behauptet, damit das Coronavirus zurückzudrängen, auf dem Odeonsplatz verboten, von Gegnern der Kundgebung aus dem linken bis linksextremen Lager jedoch nicht?

Die Versammlung zum Thema „Für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft ohne Impfpflicht“, die für den 22.12.2021 vom Bündnis um „München-steht-auf“ mit Auftakt- und Schlusskundgebung auf dem Geschwister-Scholl-Platz/Professor-Huber-Platz und auf der Ludwigstraße bis zum Siegestor und einen sich fortbewegenden Teil durch die Münchner Maxvorstadt angezeigt wurde, wurde nicht verboten, sondern beschränkt, um eine infektiologisch vertretbare Durchführung zu gewährleisten. Unter anderem wurde der sich fortbewegende Teil untersagt und die stationäre Kundgebung auf die Theresienwiese verlegt. Grund hierfür ist, dass polizeiliche Erfahrungen in der jüngeren Vergangenheit zeigten, dass sich fortbewegende Versammlungen in der angezeigten Größenordnung aufgrund des Verhaltens der Teilnehmer/Organisatoren als ungeeignet erweisen, dem umfassenden Infektionsschutz für alle Teilnehmer Rechnung tragen zu können. Bei stationären Versammlungen auf einer ausreichend großen Fläche können die vorgeschriebenen Mindestabstände im Regelfall eingehalten werden. Die Versammlung fand gleichwohl nicht statt, da der Veranstalter die Versammlung kurzfristig absagte. Angemeldete Versammlungen am Königsplatz fanden am 26.01.2022 statt.

4. Ziviler Ungehorsam am 22.12.2021 in München (Nummerierung aus Schriftlicher Anfrage übernommen)

4.1 Welche Lageeinschätzungen hat die Stadt München von einer jeden, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration unterstellten Behörde erhalten, die die Kundgebung/en von Kritikern der Maßnahmen für den 22.12.2021 in München betreffen, von denen die Staatsregierung behauptet, damit das Coronavirus zurückdrängen zu können (bitte voll umfänglich offenlegen) (Nummerierung aus Schriftlicher Anfrage übernommen)?

Das Polizeipräsidium München übermittelte dem Versammlungsbüro der Landeshauptstadt München am 21.12.2021 eine Gefahrenprognose zu der in der Antwort zu Frage 4.3 (erste Aufzählung) genannten Versammlung.

4.2 Welche Gründe hat die Staatsregierung von der Landeshauptstadt München kommuniziert bekommen oder auf anderen Wegen erhalten, die für den 22.12.2021 angemeldete/n Kundgebung/en aus der Innenstadt zu verbannen und dadurch zu demütigen, indem diese auf der Theresienwiese „versteckt“ wurde/n (Nummerierung aus Schriftlicher Anfrage übernommen)?

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wurde der versammlungs- und infektionsschutzrechtliche Bescheid durch die Landeshauptstadt München übermittelt. Die darin getroffenen Maßnahmen beruhen auf Versammlungs- und Infektionsschutzrecht und sind nicht zu beanstanden. Sie dienen dem Zweck, die vom Versammlungsgeschehen ausgehenden Infektionsgefahren sowohl für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch für die Allgemeinheit in Abwägung mit der

grundrechtlich gewährleisteten Versammlungsfreiheit auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4.3 (erste Aufzählung) verwiesen.

- 4.3 Wie hat die Staatsregierung auf die Landeshauptstadt München eingewirkt, damit Letztere den Bürgern deren Grundrechte nach Art. 8 GG möglichst ungeschmälert zukommen lässt und demütigende Auflagen unterlässt (bitte hierbei die Rechtsgrundlage und ausschlaggebende Argumente zur Ermessensausübung offenlegen, der gemäß den Teilnehmern einer Kundgebung gegen staatliche COVID-19-Maßnahmen, wie z. B. Maskenzwang, FFP2-Masken aufgezwungen werden) (Nummerierung aus Schriftlicher Anfrage übernommen)?**

Die fälschlicherweise durch die Fragestellung suggerierte Einflussnahme war nicht veranlasst und fand nicht statt, da die Maßnahmen der als Versammlungsbehörde zuständigen Landeshauptstadt München nicht zu beanstanden waren.

- 5. Lageeinschätzungen der Polizei bis 18.00 Uhr am 22.12.2021 in München**

- 5.1 Welche Polizeikräfte standen der Polizeiführung am 22.12.2021 zur Verfügung, um mit den erwartbaren Kundgebungen umzugehen (bitte alle Einheiten, deren theoretische Soll-Stärke und deren Einsatz-Ist-Stärke offenlegen und hierbei auch die Anzahl der zivil eingesetzten Kräfte von Polizei und Verfassungsschutz, Flugstaffeln etc. offenlegen)?**

- 5.2 Wie setzt sich die Differenz aus der „Soll-Stärke“ und der „Ist-Stärke“ zusammen (bitte hierzu die Zahl derer aufschlüsseln, die entschuldigt oder wegen z. B. Urlaubs abwesend waren oder die krankgeschrieben sind und zu diesem Zweck bitte auch für jede dieser Einheiten die Anzahl der „geimpften“ Beamten offenlegen)?**

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Versammlungslage am 22.12.2021 in München waren 503 Beamtinnen und Beamte im Einsatz. Nähere Auskünfte zur detaillierten Unterteilung der eingesetzten Kräfte bzw. deren Soll- und Ist-Stärken sind – auch im Hinblick auf die avisierte Drucklegung – aus tatsächlichen wie auch geheimschutzrechtlichen Gründen nicht möglich oder konnten in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden.

5.3 Anhand welcher Kriterien unterscheidet die Staatsregierung zwischen Personen, die eine Kundgebung nach Art. 8 GG in Gestalt eines „Spaziergangs“ durchführen und „echten“ Spaziergängern, die gerade auf dem Weg in eine Kneipe, zu Bekannten o.Ä. sind (bitte hierbei Kriterien offenlegen, mit denen die Staatsregierung vermeidet, „echten“ Spaziergängern die Bewegungsfreiheit einzuschränken?)

Die Abgrenzung erfolgt anhand des Versammlungsbegriffs des Art. 8 GG, Art. 113 der Bayerischen Verfassung (BV) und Art. 2 Abs. 1 BayVersG: Danach ist eine Versammlung eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (Art. 2 Abs. 1 BayVersG).

6. Einsatztaktik

6.1 Welche Lageeinschätzungen und Eingriffsschwellen hatte die Polizei vor dem 22.12.2021 18.00 Uhr ausgegeben gehabt?

Das zuständige Polizeipräsidium München rechnete durch entsprechende Aufrufe in den sozialen Medien im gesamten Stadtgebiet mit nicht angezeigten Ersatzveranstaltungen für die abgesagte Versammlung.

6.2 Wie viele Beamte waren am 22.12.2021 im Stadtgebiet stationiert gewesen bzw. in Reserve gehalten worden?

Auf die Antwort zu den Fragen 5.1 und 5.2 wird verwiesen.

6.3 Wie viele Super-Recogniser bzw. Vorrichtungen zur automatisierten Gesichtserkennung hatte die Staatsregierung am 22.12.2021 in München für diese Kundgebung vorgehalten und/oder eingesetzt?

In Bayern existiert keine Rechtsgrundlage zum Einsatz von automatisierten Gesichtserkennungsverfahren bei Videoüberwachungen.

Auskünfte zum Einsatz von sog. Super-Recognisern sind – auch im Hinblick auf die avisierte Drucklegung – aus geheimschutzrechtlichen und einsatztaktischen Gründen nicht möglich.

7. Einsatz

- 7.1 Aus welcher Rechtsgrundlage leitete die Staatsregierung am 22.12.2021 ab, gegen eine sich aus dem Nichts herausbildende, spontane, friedliche Versammlung vorzugehen und so in das durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Bürgerrecht, „sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln“, einzugreifen und diese Versammlungen mit staatlicher Gewaltanwendung zu unterbinden bzw. aufzulösen (bitte hierbei auch die Rechtsgüter offenlegen, die die Polizei mit ihrem Einsatz am 22.12.2021 schützen wollte)?**
- 7.2 Auf welcher Rechtsgrundlage wurde gegen die Anwesenden, darunter auch Frauen und Kinder, mit Schlagstock und Pfefferspray vorgegangen und Bürgern, die sogar den Aufforderungen der Polizei nachkamen, im Weggehen von hinten noch mit Fäusten gegen den Kopf geprügelt?**
- 7.3 Aus welchen Gründen hielt die Polizeiführung die in 7.1 und 7.2 abgefragten Vorgehensweisen für verhältnismäßig?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Beschränkungen, Verbote und Auflösungen von Versammlungen unter freiem Himmel erfolgen in Bayern auf Grundlage von Art. 15 BayVersG. Schutzgut ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Zur Wahrung der Bedeutung und Reichweite der Versammlungsfreiheit ist bei behördlichen Maßnahmen stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen. Die Regelungen zur Art und Weise sowie Verhältnismäßigkeit der Anwendung von unmittelbarem Zwang richten sich nach Art. 77 ff Polizeiaufgabengesetz (PAG). Die Verhältnismäßigkeit polizeilicher Maßnahmen ist durch die eingesetzten Polizeikräfte ebenfalls stets zu beachten.

8. Folgen

- 8.1 Wie viele Personen wurden am 22.12.2021 bei den Polizeieinsätzen und in deren Umfeld verletzt (bitte für Kundgebungsteilnehmer und Polizeikräfte getrennt aufschlüsseln, in beiden Fällen Ort und Zeitpunkt der Verletzung angeben, bei den Polizeikräften zusätzlich noch Ursache der Verletzung offenlegen – unmittelbare Fremdeinwirkung oder Stolpern o. Ä.)?**

Dem Polizeipräsidium München liegen keine Erkenntnisse zu verletzten Versammlungsteilnehmern vor. Es wurden sieben Polizeibeamte durch unmittelbare Fremdeinwirkung im Einsatz verletzt.

8.2 Wie viele Anzeigen gegen Teilnehmer hat die Staatsregierung oder eine der ihr unterstellten Behörden bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage im Zusammenhang mit dieser Kundgebung gestellt gehabt (bitte die hierfür in jedem Fall alle einschlägigen Strafrechtsnormen, in jedem Fall den Zeitpunkt der vorgeworfenen Tat, in jedem Fall genauer Ort der vorgeworfenen Tat mindestens in Zahlen und Stichworten vollständig aufschlüsseln und im Fall des Vorwurfs nach § 86a Strafgesetzbuch – StGB den Tatvorwurf und den Ablauf des Verfahrens bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage detailliert offenlegen)?

Bislang wurden 14 Strafanzeigen erstattet. Die verletzten Bestimmungen werden nachfolgend aufgelistet:

- 1 x § 86a StGB durch Hitlergruß
- 1 x Urkundenfälschung – falscher Impfausweis
- 1 x Gefährliche Körperverletzung
- 1 x Bedrohung mit Messer
- 3 x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte bzw. tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte
- 1 x Hausfriedensbruch
- 3 x Beleidigung
- 1 x Betäubungsmittelgesetz – BtMG
- 1 x BayVersG – Aktivbewaffnung
- 1 x Versuchte vorsätzliche Körperverletzung

8.3 Mit welchem Ausmaß an Anstieg des Protestgeschehens rechnet die Staatsregierung, wenn sie selbst es doch ist, die das Pflegepersonal vor die Wahl stellt, sich entweder impfen zu lassen oder über den §28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom Arbeitsplatz und damit von ihrem Broterwerb abgeschnitten zu werden?

Eine konkrete Prognose zur weiteren Entwicklung des Versammlungsgeschehens in der Landeshauptstadt München ist nicht möglich, da die hierfür maßgeblichen Faktoren ständigen Änderungen unterliegen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.

! "#\$%&'

! "#\$%&' #()*+&' , -\$. -)#/0, \$1, #\$. 20, 3#1- , * , -\$4#/-!\$5, #0 6 7+, #8\$ 9 /#: " ;\$5/<, #2/&' 8\$= '#(;*(-\$>+(-0, -8\$? , #1\$ 9 /-- , ;8\$@/--%&' ()), #;8\$A+#(&' \$%(-0, # \$ -1\$. -1#, / ;\$ B(-' /#*\$C3 6\$DEFGDFDHDG\$2, *,)), -1\$I(C(+, #A-0, ' 3#; / 6\$(-\$5/<, #-J\$%K3-* /- : "-10, 2"-0\$(-\$97-&' , -\$/ 6\$DDFGDFDHDG\$

() "%\$ "%* +\$, - . '	/ 0, '	1&)" &2 . &0'	3 &* 4205 "6 - "%&"'
DDFGDFDHDG\$	9 / #: '* , (1, -), +1\$	PH\$	> , (- , \$
DDFGDFDHDG\$	b2, #- \$	PEH\$	> , (- , \$
DDFGDFDHDG\$. +! , - / "\$	EH\$	> , (- , \$